Marcel Köchling Christoph Schalast (Hg.)

# Grundlagen des NPL-Geschäftes

3., vollständig überarbeitete Auflage

Frankfurt School Verlag

Marcel Köchling
Christoph Schalast (Hg.)

# Grundlagen des NPL-Geschäftes

3., überarbeitete und erweiterte Auflage

Frankfurt School Verlag

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Besuchen Sie uns im Internet: http://www.frankfurt-school-verlag.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Konvertierung in ePub: mediaTEXT Jena GmbH

ISBN 978-3-95647-152-0 (Print)

ISBN 978-3-95647-154-4 (PDF)

ISBN 978-3-95647-153-7 (ePub)

ISBN 978-3-95647-155-1 (Mobi)

3. Auflage 2021 © Frankfurt School Verlag / efiport GmbH, Adickesallee 32-34, 60322 Frankfurt am Main

# Inhaltsverzeichnis

Geleitwort der Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V. (BKS)

Vorwort

Herausgeber

Autorinnen und Autoren

**Grundlagen**

Was sind NPLs? Der Versuch einer Begriffsbestimmung von notleidenden Krediten
*Claus Radünz*

Der NPL-Markt in Deutschland – Marktentwicklung, Klassifizierung und Marktbeteiligte
*Marcel Köchling/Jan Dzieciol*

**Recht**

Europäischer Regelungsrahmen für den NPL-Markt
*Bert Van Roosebeke*

Auswirkungen des europäischen Regelungsrahmens auf den NPL-Markt für die Finanzindustrie und Investoren/Servicer
*Jürgen Sonder/Ralph Bender*

Rechtliche, regulatorische und bilanzielle Aspekte von NPL-Transaktionen
*Jörg Wulfken/Joy Otto Neugebauer/Simon Waldbröl*

Datenschutz beim Kreditverkauf von NPLs
*Cristina Bachmeier/Anne Baranowski*

Das Verbraucherinsolvenzverfahren und seine Auswirkungen auf das NPL-Geschäft
*Marcel Köchling/Holger Dickhäuser*

**Prozess**

Ablauf einer NPL-Transaktion
*Christoph Schalast/Andreas Walter*

Einführung in die Due Diligence notleidender Forderungen
*Oliver Platt/Andre Barth*

Kriterien für die Auswahl eines Special Servicers für Immobiliendarlehen
*Eckhard Blauhut/Clifford Tjiok*

Workout eines NPL-Portfolios nach Übernahme
*Holger Rampe*

**Markt**

Corporate NPLs – Vom Gläubiger zum Anteilseigner
*Uwe Hartmann*

Verkauf und Übertragung von Forderungen aus notleidenden Schiffsfinanzierungsdarlehen
*Christoph Schalast/Andreas Walter*

Bad Banks im internationalen Kontext
*Christian Doppstadt/Stephan Plagemann*

Europäische NPL-Transaktionsplattformen

*Jörg Keibel*

Advanced Analytics im Risikomanagement
*Tomas Klenke/Lars Löffelholz*

**Digitalisierung**

Künstliche Intelligenz im Forderungsmanagement
*Ernst Georg Berger/Nadine Kaulmann*

Datenbasierte Prozesse im Forderungsmanagement
*Kristijan Markovic*

**Mustervorlagen**

Musterverträge für NPL-Transaktionen
*Jörg Keibel*

## Geleitwort der Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V. (BKS)

Die 3. Auflage der „Grundlagen des NPL-Geschäfts“ erscheint zu einem Zeitpunkt, an dem der Begriff „Corona-Pandemie“ zum Wort des Jahres gekürt wurde. Das Virus hat die Wirtschaft in 2020 in die schwerste Rezession seit dem Zweiten Weltkrieg gestürzt und den Alltag der Gesellschaft tief geprägt.

Die Auswirkungen auf die Finanzwirtschaft sind in ihrer Dimension heute überhaupt noch nicht absehbar. Die massiven Unterstützungsmaßnahmen der europäischen Staaten und primär der Bundesregierung in Deutschland sowie der Europäischen Zentralbank (EZB) haben uns bisher vor einer Insolvenzwelle und signifikanten Kreditausfällen geschützt. Aber es ist eine Frage der Zeit, wann die Auswirkungen auch den Finanzsektor treffen werden.

Die EU-Kommission und die EZB haben starke Initiativen ergriffen, um eine unkalkulierbare Welle von notleidenden Forderungen zu verhindern. Der Sekundärmarkt spielt hier eine wesentliche Rolle beim Bewältigen aktueller und zukünftiger NPL-Themen. Die Verzahnung zwischen Banken und dem Sekundärmarkt ist eine zentrale Aufgabe in den nächsten Monaten, denn in den nächsten Jahren werden uns die Folgen der Pandemie speziell in der Finanzindustrie noch begleiten und herausfordern.

Die Mitglieder der Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V. (BKS) leisten mit ihrer Expertise im NPL-Management einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung solcher Herausforderungen. In diesem Spannungsfeld ist die 3. Auflage des Grundlagenbuches entstanden.

Auch diese Neuauflage wurde wieder eng von der BKS begleitet. Dieses Buch spannt einen weiten Bogen von der Definition von NPLs über die rechtlichen Rahmenbedingungen eines funktionierenden NPL-Marktes sowie das Risikomanagement in der Bankenwelt für notleidende Forderungen bis hin zu Bearbeitungs- und Verwertungsstrategien auf Seiten der Investoren und Servicer. Die europäischen Regulierungsthemen ergänzen die Beiträge im Kontext. Viele unsere Experten, Mitglieder und Beiräte haben wissenschaftliche Beiträge geliefert und mit ihrer Expertise aus dem Risikomanagement dazu beigetragen, dieses Buch zu einem Grundlagenwerk für die NPL-Branche zu entwickeln.

Wir hoffen, dass dieses Buch einen umfassenden und aktuellen Einblick in das NPL-Management ermöglicht und als Entscheidungshilfe im Arbeitsleben dienlich ist. Allen Leserinnen und Lesern wünschen wir eine interessante Lektüre.

Berlin, im März 2021

Der Vorstand der BKS

(Jürgen Sonder, Dr. Marcel Köchling,

Helmut Rüd, Holger Dickhäuser)

## Vorwort

Der Verkauf und das Servicing von Non-performing Loans (NPLs) sind seit langem in der Finanzindustrie akzeptierte und zugleich regelmäßig genutzte Optionen im Rahmen des Managements notleidender Forderungen. Bedingt durch die Corona-Pandemie kommt dem Risikomanagement eine signifikant gestiegene Bedeutung zu. Angesichts einer zu erwartenden Welle an ausgefallenen oder ausfallgefährdeten Forderungen sind alle Marktbeteiligten dazu aufgerufen, die im Markt etablierten Instrumente zur Lösung der Situation anzuwenden.

Im NPL-Markt wurden in den vergangenen Jahren weitere Standards entwickelt, die dazu dienen, die Effektivität und Effizienz des Managements von NPLs weiter zu steigern. Beispielhaft genannt seien hier Musterverträge, Transaktionsplattformen und Datenschutzrichtlinien im Rahmen des Verkaufs und Servicings notleidender Forderungen. Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung dieses Geschäftsfeld hat auch dafür gesorgt, dass die Notwendigkeit eines professionellen aber auch verantwortungsbewussten Managements von NPLs in der Gesellschaft vollumfänglich akzeptiert wird.

Dies haben auch die zahlreichen Initiativen der Europäischen Zentralbank (EZB), der European Banking Authority (EBA) und anderer Aufsichtsbehörden aktuell verdeutlicht.

Die vorliegende 3. Auflage der „Grundlagen des NPL-Geschäftes“ beinhaltet eine grundlegende Überarbeitung bestehender Beiträge und eine Vielzahl an zusätzlichen Beiträgen, die aktuelle Aspekte aus dem Risikomanagement aufgreifen. Dabei wird unverändert der hybride Ansatz von Wissenschaft und Praxisbezogenheit aus den vorherigen beiden Auflagen verfolgt. Wir freuen uns, auch dieses Mal wieder ein renommiertes Autorenteam, bestehend aus Wissenschaftlern und Praxisexperten der Branche, für die vorliegende Auflage gewonnen zu haben.

Wir danken Herrn Dipl.-Jur. Univ. Emre Türkmen für das Lektorat dieser 3. Auflage. Die Corona-Pandemie hat einige unerwartete Extraarbeiten verursacht, die er in gründlicher und zugleich pragmatischer Art und Weise erledigt hat. Er hat somit wesentlich dazu beigetragen, dass diese 3. Auflage der „Grundlagen des NPL-Geschäftes“ ihre Position als Standardwerk in der NPL-Branche weiter festigt.

Berlin/Frankfurt am Main, im März 2021

Dr. Marcel Köchling

Prof. Dr. Christoph Schalast

## Herausgeber

### Dr. Marcel Köchling

Dr. Marcel Köchling ist Geschäftsführer der PRA Group Deutschland GmbH und als Regional Director für Investitionen der PRA Group in Zentraleuropa und Italien verantwortlich.

Nach Abschluss der Ausbildung zum Steuerfachangestellten absolvierte Marcel Köchling ein Studium der Betriebswirtschaftslehre an der European Business School (ebs) in Oestrich-Winkel. Im Anschluss verfasste Marcel Köchling seine Doktorarbeit mit Promotion zum Dr. rer. pol. in 2005.

Im selben Jahr wechselte er zu Hudson Advisors, einem zu den Lone Star Funds gehörenden Servicer mit Fokus auf notleidenden Forderungen. Nach verschiedenen Positionen im Unternehmen in München und Frankfurt am Main erfolgte 2007 der Wechsel zu den Lone Star Funds, wo Marcel Köchling für den Erwerb von immobilienbesicherten NPLs und direkten Immobilieninvestitionen verantwortlich war. In 2012 begann seine Tätigkeit für die PRA Group.

Marcel Köchling ist seit der Gründung der Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V. (BKS) in 2007 im Vorstand des Verbandes tätig, davon in den Jahren 2012 bis 2018 als Präsident.

## Prof. Dr. Christoph Schalast

Prof. Dr. Christoph Schalast ist Rechtsanwalt, Notar und Managing Partner bei Schalast Law | Tax.

Schwerpunkte seiner Tätigkeit als Anwalt und Notar sind M&A, Real Estate sowie das Bank- und Finanzmarktrecht. Mit NPL-Transaktion beschäftigt er sich seit über 20 Jahren und hat an der Frankfurt School of Finance & Management dazu zahlreiche Forschungsarbeiten initiiert. Dort leitet er den M&A Master-Studiengang sowie den Master Financial Law. Des Weiteren ist er Chairman der jährlichen Konferenzen NPL-Forum und M&A/Private Equity.

Christoph Schalast wird von JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien und Legal 500 Germany seit Jahren regelmäßig empfohlen. Bei IFLR 2019 heißt es über ihn: *„Knows the industry, knows the business; very strong commercial understanding, and very accessible“*.

## Autorinnen und Autoren

| | |
|---|---|
| Cristina Bachmeier | Referentin für Recht, Bundesvereinigung für Kreditankauf und Servicing e.V. (BKS), Berlin |
| Anne Baranowski | LL.M., Council, Schalast, Frankfurt am Main |
| Andre Barth | Partner, KUCERA Rechtsanwälte Steuerberater Notar Partnerschaft mbB, Frankfurt am Main |
| Ralph Bender | Business Unit Manager Banks & Insurance Companies, Intrum Financial Services GmbH, Heppenheim |
| Dr. Ernst Georg Berger | Rechtsanwalt, Partner, Schalast GbR, Hamburg |
| Eckhard Blauhut | Chief Executive Officer, LOANCOS GmbH, Frankfurt am Main |
| Holger Dickhäuser | Geschäftsführer, Inkasso Kodat GmbH & Co.KG, Essen; Geschäftsführer, GCV Gesellschaft für Capital- und Vermögensverwaltung mbH, Essen |
| Christian Doppstadt | Vorstand, Erste Abwicklungsanstalt, Düsseldorf |
| Jan Dzieciol | Senior-Referent für Politik & Kommunikation, Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V. (BKS), Berlin |
| Dr. Uwe Hartmann | Rechtsanwalt, Partner, Weil, Gotshal & Manges LLP, Frankfurt am Main; Lehrbeauftragter, Frankfurt School of Finance & Management, Frankfurt am Main |

| | |
|---|---|
| Nadine Kaulmann | Rechtsanwältin, Clarius.Legal RA AG, Hamburg |
| Dr. Jörg Keibel | stv. Vorstandsvorsitzender, Deutsche Kreditmarkt-Standards e.V., Frankfurt am Main |
| Tomas Klenke | Cluster Lead in Big Data & Advanced Analytics, Commerzbank AG, Frankfurt am Main |
| Dr. Marcel Köchling | Geschäftsführer, PRA Group Deutschland GmbH, Duisburg; Vizepräsident, Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V., Berlin |
| Lars Löffelholz | Bereichsleiter Group Services Operations Credit Service-Center Intensive, Commerzbank AG, Frankfurt am Main |
| Kristijan Markovic | Gesellschafter-Geschäftsführer, MA Data Consulting GmbH, Frankfurt am Main |
| Joy Otto Neugebauer | Rechtsanwalt, PwC Legal, Berlin |
| Stephan Plagemann | Chief Investment Officer, Mount Street Portfolio Advisers GmbH, London |
| Oliver Platt | LL.M. (UW-Madison), Partner, KUCERA Rechtsanwälte Steuerberater Notar Partnerschaft mbB, Frankfurt am Main |
| Claus Radünz | Executive Director, Landesbank Baden-Württemberg, Mainz |
| Holger Rampe | Commercial Director, Lowell Financial Services GmbH, Essen |
| Prof. Dr. | Professor, Frankfurt School of Finance & |

| | |
|---|---|
| Christoph Schalast | Management, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt, Notar, Managing Partner, Schalast & Partner Rechtsanwälte mbB, Frankfurt am Main |
| Jürgen Sonder | Chairman of the Senior Advisory Board, Intrum Deutschland GmbH, Heppenheim |
| Dr. Dr. Clifford Tjiok | Chief Commercial Officer, LOANCOS GmbH, Frankfurt am Main |
| Dr. Bert van Roosebeke | Fachbereichsleiter Finanzmärkte, cep \| Centrum für Europäische Politik, Freiburg im Breisgau |
| Simon Waldbröl | Rechtsanwalt, Schalast Rechtsanwälte Notare, Frankfurt am Main |
| Dr. Andreas Walter | LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Partner, Schalast & Partner Rechtsanwälte mbB, Frankfurt am Main |
| Dr. Jörg Wulfken | Rechtsanwalt, Partner, Bruski Smeets & Lange, Frankfurt am Main |

# Grundlagen

# Was sind NPLs? Der Versuch einer Begriffsbestimmung von notleidenden Krediten

*Claus Radünz*

1 Definition: Was sind NPLs?

2 Definitionsversuche für NPLs in der Literatur

3 Juristische Definitionsversuche

3.1 Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

3.2 Definition für leistungsgestörte Zahlungen durch das Bundesministerium für Finanzen

3.3 Definition NPL in Folge von Kündigung bzw. Fähigkeit zu kündigen nach AGB-Banken/-Sparkassen

4 Aufsichtsrechtliche Definitionen des Non-performing Exposure (NPE)

4.1 EU-Kommission/Europäischer Rat

4.2 NPL-Guidelines der EBA

4.3 NPL-Leitfaden der EZB

4.4 Einheitliche Empfehlungen, die sich doch wieder unterscheiden: Definitionen der EBA und der EZB

5 Ausfalldefinition in der Regulatorik

5.1 Ausfalldefinition in der Rechnungslegung nach den International Financial Reporting Standards (IFRS 9)

5.2 Regulatorische Ausfalldefinition nach Kapitaladäquanzverordnung (CRR)

6 Fazit/Zusammenfassung

Literatur

## 1 Definition: Was sind NPLs?[1]

> *„Das Gesamtvolumen der Non-performing Loans liegt laut dem 4. Fortschrittsbericht über die Reduzierung notleidender Kredite in der gesamten EU nach Berechnungen der Europäischen Zentralbank bei 786 Milliarden Euro. Das entspricht einer NPL-Quote von etwa 3,3%, gemessen an den gesamten ausstehenden Krediten. [...] Damit hat sich [die NPL-Quote] seit 2014 sogar halbiert und nähert sich dem Wert vor der Finanzkrise, als er unter 3% lag. [...] Trotz deutlicher Verbesserung bleiben hohe NPL-Quoten in einigen Mitgliedstaaten eine Herausforderung und verdienen weiterhin Aufmerksamkeit." (Zeitschrift für das Kreditwesen: Fortschritte bei NPL-Abbau[2])*

„NPLs are bad news for banks. They consume capital; they require management time and attention that diverts attention from the bank's core activities; they increase the running costs of the bank; they decrease profitability; and they may even undermine the viability and sustainability of the bank." (KPMG: Non-performing loans in Europe – What are the solutions?[3])

Das Thema Non-performing Loan (NPL, also notleidender Kredit) und damit verbunden die Definition des Kreditausfalls rücken immer mehr in den Fokus der internationalen und auch nationalen Aufseher. Die European Banking Authority (EBA) sieht trotz allen (erfolgreichen) Bemühungen die auch im Jahr 2019 noch immer teilweise hohen Bestände an notleidenden Krediten bei einer Reihe von Banken in Mitgliedstaaten im gesamten Euro-Währungsgebiet neben der Eigenkapitalentwicklung daher als eines der Hauptrisiken für Finanzinstitute.[4]

Doch was sind NPLs und wie genau sind NPLs definiert?

## 2 Definitionsversuche für NPLs in der Literatur

Es existieren viele Beschreibungen, aber keine Legaldefinition. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) gibt nur den umgekehrten Weg preis und stellt in § 488 Abs. 1 S. 2 klar, was ein normaler, nicht leistungsgestörter Kredit (Performing Loan) ist: „Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen." Aber was ein Kreditausfall ist und wie er definiert wird, das war bis vor kurzem nicht eindeutig geklärt.

Die einfache Definition, ein Kreditausfall ergibt sich, sofern ein Kreditnehmer seine Zins- und Tilgungszahlungen einstellt, mit der Folge, dass der Darlehensgeber (i.d.R. die Bank) den Kredit nach einer gewissen Zeit als „notleidend" einstuft, ist problematisch. Denn der Teufel liegt im Detail, was bedeutet „Zahlungen einstellt" (wann, wie lange, welchen Betrag) bzw. nach welcher Zeit (Tage, Wochen, Monate)? Jede Bank hatte eigene Vorstellungen, genaue Definitionen waren nicht vorhanden.

Das Thema einer nicht existierenden Legaldefinition war bis zum Beginn der 2000er Jahre nicht problematisch, denn NPLs waren eine Randerscheinung und verschwanden in den Tiefen der Bankbilanzen. Seit aber im Rahmen des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes[5] aus 2002 die Abtretung von Darlehensforderungen durch Banken an Investoren möglich wurde, waren auch Kredite fungibel geworden und insbesondere Portfolien mit leistungsgestörten Krediten wechselten in den ersten größeren Transaktionen in den Jahren 2005/2006 die Besitzer. Zu diesem Zeitpunkt tauchte der Begriff NPL erstmals in der Presse auf und wurde in den Medien zumeist negativ dargestellt. Diesem negativen Beigeschmack galt und gilt es Abhilfe dadurch zu schaffen, dass der Begriff endlich klar und neutral definiert werden sollte, insbesondere da der Abbau von NPL-Beständen auch im Jahr zwölf nach der europäischen Bankenkrise im Fokus der Bankenaufsicht steht. Die bislang jedoch unterschiedlichen Definitionen erschweren eine einheitliche Behandlung der NPL-Bestände.

Das babylonische Sprachwirrwarr, das wir in vielen Bereichen kennen, trifft also auch auf NPLs zu. Bis 2018 existierte keine allgemeingültige Definition von NPLs. Orientierung gaben in den letzten Jahren die Begriffsbestimmungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) sowie des Internationalen Währungsfonds (IWF).

Die Bafin definiert in ihren Erläuterungen zu § 34 Abs. 2 Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV) „bemerkenswerte Kredite“ folgendermaßen: „Als notleidend gilt ein Kredit, wenn mindestens einer der beiden nachstehenden Sachverhalte erfüllt ist: (1) Das Institut erachtet es als unwahrscheinlich, dass der Schuldner seine Kreditverpflichtungen gegenüber dem Institut, seinem Mutterunternehmen oder einem seiner Tochterunternehmen in voller Höhe begleichen wird, ohne dass das Institut auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten (soweit vorhanden) zurückgreift. (2) Eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Institut, seinem Mutterunternehmen oder einem seiner Tochterunternehmen ist mehr als 90 Tage überfällig.“

Und der IWF beschreibt in seinem „*Financial soundness indicators compilation guide*“[6] den Begriff NPLs als: „*Nonperforming loans (NPLs) are defined as those loans for which (1) payments of interest or principal are past due by 90 days or more; or (2) interest payments equal to 90 days or more have been capitalized (reinvested into the principal amount), refinanced, or rolled over (payment delayed by agreement); or (3) evidence exists to reclassify them as nonperforming even in the absence of a 90-day past due payment, such as when the debtor files for bankruptcy.*“

Ohne die später folgende Betrachtung der (aufsichts-)rechtlichen bzw. regulatorischen Definitionen können die NPLs – umgangssprachlich auch „faule Kredite“ genannt – recht einfach zusammengefasst werden. Es handelt sich nicht um rückzahlungsfähige Forderungen, sondern um Forderungen, die eben nicht einer normalen Rückzahlung unterliegen. Es sind also (erheblich) leistungsgestörte Kredite, bei denen weitere Zins- und Tilgungsleistungen des Schuldners entweder nicht zu erwarten oder zumindest unwahrscheinlich sind.[7] Bankintern sind diese Forderungen i.d.R. mit einer Risikovorsorge unterlegt (wertberichtigt), abhängig von der Höhe der Forderung als Einzelrisikovorsorge (Einzelwertberichtigung (EWB)/Specific Loan Loss Provision (SLLP)) oder Pauschalrisikovorsorge (Pauschalwertberichtigung (PWB)/General Loan Loss Provision (GLLP)).

Seit den NPL-Guidelines der EBA wird in der Bankenwelt als Synonym für NPLs auch häufig der Begriff Non-performing Exposures (NPE) verwandt, auch wenn diese Formulierung weiter gefasst ist und die Definition der EBA nicht nur Kredite und Forderungen, sondern auch Schuldverschreibungen umfasst.

Im Rahmen der Problemkreditbearbeitung werden dabei häufig weitere, letztlich aber synonyme Begriffe benutzt. Deutlich wird dies im Wirrwarr des Begriffsdschungels, in dem Problemkredite auch als notleidende Kredite, Bad Loans, Distressed oder Defaulted Loans, Non-performing oder sogar Sub-performing Loans (SPL) bezeichnet werden.[8]

Diese Vielfalt an Begriffsauffassungen geht nahtlos in die (bankübliche) Praxis über. Ungeachtet der durch die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) geforderten Herauslösung der Problemkreditbearbeitung aus dem Marktbereich in die Marktfolge setzt sich die Begriffsvielfalt bei der Benennung der operativen Bereiche fort. Neben Intensivbetreuungs-, Sanierungs- oder Abwicklungsbereichen finden sich hier häufig international anmutende, klangvollere und weniger negativ anmutende Bezeichnungen wie Workout, Restructuring Unit, Credit Consulting, Special Clients, Credit Task Force, aber auch direktere Bezeichnungen wie KÜ – Kreditüberwachung, Spezialbetreuung, Problemkreditmanagement oder einfach nur Sanierung/Abwicklung.

Nicht nur in der Praxis, auch in den verschiedenen Regelwerken, die im Folgenden Erläuterung finden, werden NPLs unterschiedlich definiert. Aber erst eine vereinheitlichte NPL-Definition macht Daten vergleichbar, und die auf EU-Ebene vorherrschenden Unterschiede in den Definitionen würden in den Hintergrund treten. Es gilt, ein einheitliches Konzept zur Definition von „notleidend“ zu entwickeln, das insofern zur Bewertung der Qualität der Aktiva dient.[9]

## 3 Juristische Definitionsversuche

Die Definitionsweite des Begriffes NPL variiert oft. Dabei ist die genaue Differenzierung und Klassifizierung nicht nur unter bilanziellen Gesichtspunkten ausschlaggebend für die Bestimmung des erforderlichen regulatorischen Eigenkapitals zur Hinterlegung eines Kredites. Auch beim Verkauf von Problemkrediten ist diese Klassifizierung v.a. unter dem Aspekt des Bankgeheimnisses und des Datenschutzes von Bedeutung. Denn Kredite, die bereits einen Zahlungsausfall von mehr als drei Zahlungsterminen aufweisen, sind u.a. gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Banken i.d.R. kündbar und können ohne Zustimmung des Schuldners übertragen werden.[10] Weist ein Kredit lediglich eine hohe Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls auf, ist bei Veräußerung der Kredite unter bestimmten Rahmenbedingungen die Zustimmung des Schuldners erforderlich.[11]

Nach einer in der Literatur vertretenen Ansicht liegt ein notleidender Kredit bereits dann vor, wenn die Bank wegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers oder wegen einer Verschlechterung in der Werthaltigkeit gestellter Sicherheiten, die zu einer Gefährdung der Rückerstattung des Darlehens führen, das Recht hat, den Darlehensvertrag zu kündigen.[12]

### 3.1 Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

Wie bereits angedeutet, gibt es bis heute keine direkte juristische Definition von NPLs. In Anlehnung an das BGB wird jedoch davon ausgegangen, dass Kredite immer dann als NPLs einzustufen sind, wenn das Vertragsverhältnis wegen einer wesentlichen Vertragsverletzung des Darlehensnehmers vom Kreditgeber bereits gekündigt wurde oder jederzeit nach § 490 Abs. 1 oder Abs. 3 BGB, Nr. 19 Abs. 3 AGB-Banken[13] bzw. Nr. 26 Abs. 2 AGB-Sparkassen außerordentlich gekündigt werden könnte. Das Kündigungsrecht entsteht somit, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditschuldners oder der Sicherheiten eingetreten und eine angemessene Frist zur Bestellung oder Verstärkung der Sicherheiten erfolglos abgelaufen ist. Dabei hat eine abstrakte Betrachtung zu erfolgen.

Handelt es sich dagegen um einen lediglich renditeschwachen bzw. risikobehafteten Kredit oder befindet sich der Schuldner in Schwierigkeiten, die nicht zum Ausspruch einer Kündigung aus wichtigen Grund genügen, so liegt kein NPL, sondern allenfalls ein SPL vor.[14]

### 3.2 Definition für leistungsgestörte Zahlungen durch das Bundesministerium für Finanzen

Auch das Bundesministerium für Finanzen (BMF) erkannte die Problematik des nicht legal definierten Kreditausfalls. Die BMF-Schreiben sind Erlasse, die anlassbezogen herausgegeben werden und die weisungsgebunden an die nachgelagerten Finanzbehörden gerichtet sind. In seinem Schreiben vom 02.12.2015 zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Erwerbs zahlungsgestörter Forderungen revidiert das BMF nicht nur seine bisher im BMF-Schreiben vom 03.06.2004 vertretene Rechtsauffassung, sondern definiert in dem Schreiben zahlungsgestörte Forderungen: „3. Begriff der ‚Zahlungsstörung': Eine Forderung (bestehend aus Rückzahlungs- und Zinsanspruch) ist insgesamt zahlungsgestört, wenn sie, soweit sie fällig ist, ganz oder zu einem nicht nur geringfügigen Teil seit mehr als 90 Tagen nicht ausgeglichen wurde. Eine Forderung ist auch zahlungsgestört, wenn die Kündigung erfolgt ist oder die Voraussetzungen für eine Kündigung vorliegen."[15]

### 3.3 Definition NPL in Folge von Kündigung bzw. Fähigkeit zu kündigen nach AGB-Banken/-Sparkassen

Bredow und Vogel fokussieren sich bei der Definition von NPLs auf die Kündigungsfähigkeit einer Forderung und bringen zum Ausdruck: „Notleidende Kredite sind solche, die wegen einer wesentlichen Vertragsverletzung des Darlehensnehmers vom Kreditgeber bereits gekündigt wurden oder jederzeit nach § 490 Abs. 1 oder 3 BGB, Nr. 19 Abs. 3 AGB-Banken oder Nr. 26 Abs. 2 AGB-Sparkassen aus wichtigem Grund gekündigt werden könnten. Dies gilt für Kredite, die wegen (drohender) wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers fristlos kündbar sind, jedenfalls dann, wenn eine gesetzte angemessene Frist zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten erfolglos verstrichen ist. Maßgeblich ist dabei ausschließlich das Bestehen des Kündigungsgrundes, nicht hingegen, ob die Bank oder Sparkasse bereits von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat. Denn die Kündigung selbst ist lediglich ein formaler Akt, der jederzeit durchgeführt werden kann."[16]

Danach kann die Bank bzw. Sparkasse die gesamte Geschäftsverbindung oder Teile davon jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen der Bank, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann.[17]

## 4 Aufsichtsrechtliche Definitionen des Non-performing Exposure (NPE)

### 4.1 EU-Kommission/Europäischer Rat

Im Juli 2017 hat der für Wirtschaftspolitik, Steuerfragen und Regulierung von Finanzdienstleistungen zuständige Rat „Wirtschaft und Finanzen" (ECOFIN-Rat) der Europäischen Union (EU) die Ausarbeitung eines Aktionsplans beschlossen, um die Herausforderungen, die durch NPLs und NPEs entstehen, in den Griff zu bekommen, und forderte die EBA zusammen mit anderen Aufsichtsbehörden und Institutionen auf, hierzu einen Beitrag zu leisten. Die EBA nahm dies zum Anlass, die EBA-NPL-Guidelines zu entwerfen.

In den Jahren 2017 und 2018 haben sich daraufhin die EBA, die EU-Kommission sowie die EZB auf den Bereich NPLs konzentriert. Als Ergebnis hiervon hat jede Institution ihre eigenen Dokumente veröffentlicht (Tabelle 1).

**Tabelle 1:** Zeitliche Übersicht der aufsichtsrechtlichen Vorgaben

| März 2017 | Juli 2017 | März 2018 | | | April 2018 | Oktober 2018 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **EZB** | **EU-Kommission** | **EBA** | **EZB** | **EU-Kommission** | **EBA** | **EBA** |
| „Final Guidance to Banks on NPLs“ | „Action Plan to tackle NPLs in Europe“ | „CP on Guidelines on management of NPEs and FBEs“ | „Final Addendum to the ECB Guidance to Banks on NPLs“ | “Proposal for a Regulation on amending the CRR as regards minimum loss coverage for NPEs“ | “CP on GL disclosure of NPEs and FBEs“ | „Final Report on Guidelines on management of NPEs and FBEs“ |

Am 18.12.2018 einigte sich die EU auf Regeln für den Umgang mit NPLs.[18] Künftig sollen Banken für neue, nicht abgesicherte Problemdarlehen binnen drei Jahren (EZB abweichend zwei Jahren) eine vollständige Vorsorge in ihren Bilanzen treffen (Anrechnung bestehender Risikovorsorge nach Rechnungslegung). Für besicherte NPLs wird je nach Art der Besicherung ein Zeitraum von sieben bis neun Jahren (EZB abweichend sieben Jahre, beginnend im Jahr drei) für einen schrittweisen Aufbau der Risikovorsorge gewährt. Der Vorschlag wurde am 09.04.2019 vom Europäischen Rat angenommen, und technisch die NPL-Mindestdeckung mit Aufnahme in die Capital Requirements Regulation (CRR) in den Gesetzesrang der Säule I gehoben.[19] Neu in die CRR aufgenommen werden mit Art. 47a und b die Definitionen von NPEs und Forbearance-Maßnahmen inklusive der Regelungen zur Beobachtungsphase und zum Austritt aus dem Status Non-performing bzw. Forborne.

**Tabelle 2:** Höhe der Mindestdeckung (in %) für neue NPL[20] nach EU

| Nach Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Unbewegliche Sicherheiten | 0% | 0% | 25% | 35% | 55% | 70% | 80% | 85% | 100% |
| Bewegliche Sicherheiten | 0% | 0% | 25% | 35% | 55% | 80% | 100% | | |
| Unbesichert | 0% | 35% | 100% | | | | | | |

**Tabelle 3:** Höhe der Mindestdeckung (in %) für neue NPL[21] nach EZB (in Bezug auf die nach dem 01.04.2018 als NPE eingestuften Risikopositionen)

| Nach Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Besicherter Teil | 0% | 0% | 40% | 55% | 70% | 85% | 100% | | |
| Unbesicherter Teil | 0% | 100% | | | | | | | |

## 4.2 NPL-Guidelines der EBA

Am 21.10.2013 (aktualisiert am 24.07.2014) hat die EBA mit dem „EBA Final Draft Implementing Technical Standard“[22] bereits Meldeanforderungen zu Forbearance sowie NPEs veröffentlicht und der EU-Kommission zur Annahme vorgelegt. Diese Meldeanforderungen waren in das Financial Reporting Framework (FINREP) zu integrieren und anschließend regelmäßig der Bankenaufsicht zu melden.

Mit Veröffentlichung dieser Technical Standards wurden erstmals aufsichtsrechtlich verbindliche Definitionen für NPEs eingeführt. Kernelement sind die bereits in der International-Financial-Reporting-Standards-Rechnungslegung (IFRS) und dem Aufsichtsrecht bestehenden Begriffe Wertminderung (Impairment) und Ausfall (Default). Ergänzend wurden die Empfehlungen der European Securities and Markets Authority (ESMA) zu den bestehenden Regelungen des IAS 39 (International Accounting Standards) berücksichtigt. Hieraus ergibt sich, dass Wertminderung und Ausfall die zentralen Bausteine der Non-performing-Definition sind.

Nach EBA 2013 liegt ein NPE vor, wenn entweder eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Ein wesentliches Exposure ist mehr als 90 Tage überfällig.
- Es wird als unwahrscheinlich eingeschätzt, dass der Schuldner seinen Kreditverpflichtungen ohne die Verwertung von Sicherheiten nachkommt; unabhängig vom Umstand ausstehender Beträge oder der Tage der Überfälligkeit.

NPEs sind darüber hinaus alle Fremdkapitalinstrumente, die nach IAS 39 wertgemindert oder nach CRR als ausgefallen eingestuft sind.

Die EBA differenziert dabei zwischen dem Management notleidender (NPE) und gestundeter (Forborne Exposure (FBE)) Forderungen in den Kreditinstituten.[23]

Am 08.06.2018 lief die Frist für die Stellungnahmen zum „Entwurf der Leitlinien zur Verwaltung von notleidenden oder unterlassenen Krediten (Guidelines on management of non-performing and forborne exposures – „EBA NPL-Guidelines“)“ der EBA ab, so dass am 31.10.2018 die finalen Leitlinien[24] veröffentlicht werden konnten, die zum 01.01.2019 in Kraft traten und für alle EU-Banken seit dem 30.06.2019 verbindlich anzuwenden sind.

Die Leitlinien verweisen auf die bereits veröffentlichen EBA-Definitionen zu NPE und Forbearance[25] und sind inhaltlich vergleichbar mit den Ausführungen im NPL-Leitfaden der EZB hinsichtlich der Prozesse zu notleidenden und gestundeten Risikopositionen. Der Leitfaden gilt grundsätzlich für alle Institute.[26]

**Tabelle 4:** Übersicht: Vorliegen eines (Kredit-)Ausfalls (default criteria)[27]

| **Überfälligkeit (past due backstop criterion)** | **Unwahrscheinlichkeit einer Zahlung (unlikeliness to pay indicators)** | **Überfälligkeit (past due backstop criterion)** |
|---|---|---|
| Fälligkeit besteht seit mehr als 90 zusammenhängenden Tagen. Was als überfälliger Tag gilt und welche Ausnahmen beachtlich sind, ist reguliert.<br>Wesentlichkeitsgrenzen:<br>• Retail: 100 EUR und 1%<br>• Non-Retail: 500 EUR und 1%<br>Infizierung möglich:<br>• Betroffenheit > 20% des Exposures (Pulling)<br>• Übergreifend (Joint Exposure) | Verkauf von Credit Obligations mit einem Verlust > 5% des ausstehenden Betrags.<br>Restrukturierung notleidender Kredite mit einer Änderung der Verbindlichkeit > 1%<br>Vorliegen eines Specific Credit Risk Adjustments (etwa der Realisation eines (Kredit-)Verlusts)<br>Einstellen der Realisation von Zinserträgen aus dem Unwinding of Discount. | Aufnahme von einzelnen Kriterien, die einen Default belegen können, mindestens aber eine kritische Untersuchung erfordern. Allerdings kann eine subjektive Einschätzung das objektive Merkmal einer tatsächlichen Überfälligkeit nicht widerlegen. |

Zu beachten ist, dass der von der EBA genutzte NPE-Begriff dabei umfassender als der Wertminderungsbegriff i.S.v. IFRS 9 und der Ausfallbegriff nach CRR ist. Eine Einstufung als notleidend gemäß der EBA-Definition erfolgt unabhängig davon, ob die Risikoposition als ausgefallen i.S.v. Art. 178 CRR oder als wertgemindert nach IFRS 9 eingestuft wird. Daher sind nach CRR ausgefallene und nach IFRS 9 wertgeminderte Risikopositionen stets als notleidend zu betrachten.[28]

Im August 2019 veröffentlichte die EBA eine Mitteilung zu den Erwartungen der Aufsicht an die Deckung von NPEs,[29] die u.a. das Zusammenwirken zwischen den Erwartungen der EZB an die NPE-Deckung unter Säule II und den aufsichtsrechtlichen NPE-Regeln im Rahmen von Säule I darlegt. Sie enthält außerdem einen Überblick über die Anpassungen an die aufsichtlichen Erwartungen bezüglich der Risikovorsorge für neue NPE, die zur Abstimmung mit der neuen Verordnung vorgenommen wurden.

Detailregelungen zu der ab dem 01.01.2021 anzuwendenden Ausfalldefinition hat die EBA im Rahmen der im September 2016 veröffentlichten Leitlinien[30] gegeben, die an die zuständigen Aufsichtsbehörden und CRR-Institute gerichtet sind. In den Leitlinien werden die Aspekte im Zusammenhang mit der Anwendung der Ausfalldefinition präzisiert.[31]

Durch diese Leitlinien der EBA werden die Vorgaben des EZB-Leitfadens – der sich nur an die Institute richtet, die unter der direkten Aufsicht der EZB stehen – auf mehr als 5.000 weitere Banken innerhalb der EU ausgedehnt und ergänzt.[32] Diese Leitlinien bedeuten hierbei für die meisten Kreditinstitute eine grundsätzliche Umstellung im Umgang mit notleidenden Krediten und Risikopositionen.

Als weiterer Teil des Aktionsplans wurde von der EU-Kommission am 14.03.2018 eine „Verordnung zur Änderung der bestehenden Eigenkapitalverordnung (CRR) im Hinblick auf die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen für alle Banken in Europa“[33] vorgeschlagen. Im Rahmen dieses Verordnungsentwurfes wurde eine einheitliche Definition für NPEs eingeführt, welche auf dem NPE-Konzept aus dem Meldewesen (VO Nr. 680/2014) beruht und daher für aufsichtliche Meldungen bereits in der Verwendung ist.

Sie konzentriert damit die in Art. 178 Abs. 3 CRR festgelegten Unlikely-to-Pay-Hinweise.[34] So sollte ein Institut eine Risikoposition, die nach IFRS 9 der Stufe III[35] zugeordnet ist, als ausgefallen i.S.d. CRR betrachten, sofern

- nicht die Einstufung als ausgefallen aufgrund eines Zahlungsverzugs bedingt ist und/oder
- das Ausfallkriterium „90-Tage-Verzug“ durch einen 180-Tage-Verzug zulässigerweise ersetzt wurde, dieser längere Zeitraum aber nicht zur Einstufung als Credit-impaired nach IFRS 9 herangezogen wurde,
- die Erheblichkeitsschwelle gemäß Art. 178 Abs. 2 Buchst. d CRR nicht verletzt wurde,
- keine technische Überziehung vorliegt oder
- keine Risikoposition gegenüber öffentlichen Stellen gegeben ist.[36]

Das Unlikely-to-Pay-Kriterium basiert somit auf identifizierten Ereignissen, die letztlich eine Einstufung als notleidend bewirken. Da es keine abschließende Liste zu berücksichtigender Ereignisse gibt, müssen Institute zusätzlich über klar definierte interne Indikatoren verfügen, die auf eine unwahrscheinliche Zahlung der Verbindlichkeit hindeuten.

Zudem sind strikte Kriterien eingeführt worden, wann eine Risikoposition nicht mehr als notleidend behandelt wird und welche regulatorischen Folgen sich durch Stundungsmaßnahmen ergeben.

Die EU-Kommission verfolgt mit dieser Verordnung die Sicherstellung einer ausreichenden Verlustdeckung der Banken für seit dem 14.03.2018 neu als notleidend eingestufte Forderungen. Zudem werden einheitliche Mindestbeträge festgelegt, die die Banken für Verluste aus künftigen NPEs vorhalten müssen.

Die Bafin hat am 16.04.2019 per Rundschreiben mitgeteilt, dass sie den Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition sowie der PD-Schätzung (Probability of Default) mit kleinen Ausnahmen nachkommen wird und die beiden Leitlinien zum 01.01.2021 in ihre Verwaltungspraxis übernimmt.[37]

### 4.3 NPL-Leitfaden der EZB

Der NPL-Leitfaden der EZB knüpft an die von der EBA verwendete Definition von NPEs an und beinhaltet die Erwartungen der Bankenaufsicht an die Erfassung, Verwaltung, Bewertung und Abschreibung von NPL-Beständen (bestehen bereits verbindliche Rechtsvorschriften, Rechnungslegungsgrundsätze oder nationale Regelungen zum selben Sachverhalt, sollten Institute diese befolgen).

Der NPL-Leitfaden richtet sich an alle bedeutenden Kreditinstitute (i.S.d. Art. 4 Abs. 1 CRR) einschließlich deren wesentlichen Tochtergesellschaften, die von der EZB direkt beaufsichtigt werden (vgl. Abbildung 1). Er stellt zunächst ein unverbindliches Instrument dar, allerdings kann die Nichtbeachtung Aufsichtsmaßnahmen zur Folge haben (u.U. auch Säule-II-Kapitalaufschläge gemäß Supervisory Review and Evaluation Process (SREP)*)* und ist daher nach Maßgabe der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Wesentlichkeit (Comply-or-Explain-Ansatz) anzuwenden, was anhand des Ausmaßes und des Schweregrades der NPL-Problematik einer Bank zu beurteilen ist. Eventuelle Abweichungen sind hinreichend zu erläutern.

Der NPL-Leitfaden trat am 20.03.2017 in Kraft und wurde von der EZB-Bankenaufsicht als wirkungsvolles Instrumentarium für die Banken im Umgang mit NPLs eingestuft.[38] Die EZB erwartet dabei, dass die Inhalte des Leitfadens von den betroffenen Banken in enger Zusammenarbeit mit ihren Joint Supervisory Teams implementiert werden.

**Abbildung 1:** Direkt von der EZB beaufsichtigten Institute[39]

| **Deutsche Institute unter direkter Aufsicht der EZB** |
|---|
| Aareal Bank AG |
| Bayerische Landesbank |
| Commerzbank AG |
| DekaBank Deutsche Girozentrale |
| Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG |
| Deutsche Bank AG |
| Deutsche Pfandbriefbank AG |
| DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank |
| Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG (Berliner Sparkasse) |
| Goldman Sachs Bank Europe SE |
| Hamburg Commercial Bank AG (vormals HSH Nordbank AG) |
| HASPA Finanzholding (Hamburger Sparkasse) |
| J.P. Morgan AG |
| Landesbank Baden-Württemberg |
| Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale |
| Münchener Hypothekenbank eG |
| Morgan Stanley Europe Holding SE |
| NORD/LB Norddeutsche Landesbank Girozentrale |
| State Street Bank International GmbH |
| UBS Europe SE Germany |
| Volkswagen Bank GmbH |

Die im März 2018 final veröffentlichte Ergänzung zum NPL-Leitfaden[40] ergänzt diese insofern, dass im Rahmen dessen die aufsichtlichen Erwartungen der EZB bei der Bewertung des Grads an aufsichtlicher Risikovorsorge der Banken für notleidende Risikopositionen (NPL) erläutert werden. Die Erwartung zur regulatorischen Mindestrisikovorsorge gilt grundsätzlich für Exposures, die seit dem 01.04.2018 neu als NPL klassifiziert werden.

In diesem Zusammenhang hat die EZB ihre Erwartungshaltung, in welchen quantitativen Schritten die Risikovorsorge für besicherte Forderungen aufgebaut werden soll, weiter konkretisiert. Demnach ist für Kredite, die seit dem 01.04.2018 einen NPL-Status erhalten, nach spätestens zwei Jahren eine vollständige Deckung für den unbesicherten Teil vorzuhalten (für den besicherten Teil nach spätestens sieben Jahren).[41] Wesentliches Ziel der EZB ist es sicherzustellen, dass für NPL eine ausreichende Risikovorsorge besteht. Die quantitativen aufsichtlichen Erwartungen dürfen über Rechnungslegungsvorschriften hinausgehen, aber nicht im Widerspruch zu ihnen stehen.[42]

Am 22.08.2019 veröffentlichte die EZB ihren Beschluss, ihre aufsichtlichen Erwartungen an die Risikovorsorge für neue notleidende Risikopositionen, die in der Ergänzung zum EZB-Leitfaden beschrieben sind, zu überarbeiten. Der Beschluss wurde gefasst, um der Verabschiedung einer neuen EU-Verordnung Rechnung zu tragen, in der die Behandlung von NPE nach Säule I[43] dargelegt ist. Diese neue Verordnung[44] ergänzt bestehende aufsichtsrechtliche Vorschriften und sieht den Abzug von Eigenmitteln vor, wenn NPE nicht in ausreichendem Maße durch Rückstellungen oder sonstige Anpassungen gedeckt sind.[45]

Aus Sicht der EZB wurden mit diesen Maßnahmen erhebliche Fortschritte beim Abbau von NPL erzielt (NPL-Quote bei bedeutenden Instituten sank von 8% in 2014 auf 3,7% in Q1/2019). Sie hält aber weitere Anstrengungen für notwendig, da aus ihrer Sicht der internationale Gesamtbestand noch immer zu hoch ist.[46]

### NPL- und NPE-Definition der EZB

Gemäß dem NPL-Leitfaden, der als Referenz auf die „Technischen Durchführungsstandards der EBA für die aufsichtlichen Meldungen zu Stundungsmaßnahmen und notleidenden Risikopositionen“ verweist, sind NPLs: „Kredite, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden und mindestens eines der beiden folgenden Kriterien erfüllen: (a) Wesentliche Kredite, die mehr als 90 Tage überfällig sind. (b) Ungeachtet etwaiger überfälliger Beträge oder der Anzahl überfälliger Tage wird es als unwahrscheinlich angesehen, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten in voller Höhe begleichen wird, ohne Sicherheiten zu verwerten.“ Notleidende Kredite schließen ausgefallene und wertgeminderte Kredite ein. NPL sind Bestandteil von NPE.

Und NPEs sind „Risikopositionen (Kredite, Schuldtitel, außerbilanzielle Posten), die nicht zu Handelszwecken gehalten werden und mindestens eines der beiden folgenden Kriterien erfüllen: (a) Wesentliche Risikoposition, die mehr als 90 Tage überfällig sind (past due); (b) Risikopositionen, bei denen es als unwahrscheinlich gilt, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten ohne Verwertung von Sicherheiten in voller Höhe begleichen wird, unabhängig davon, ob bereits Zahlungen überfällig sind, und unabhängig von der Zahl der Tage des etwaigen Zahlungsverzuges (unlikely-to-pay).“[47] Notleidende Risikopositionen schließen die ausgefallenen und die wertgeminderten Risikopositionen ein. Der Gesamtbetrag notleidender Risikopositionen ergibt sich aus der Summe notleidender Kredite, notleidender Schuldtitel und notleidender außerbilanzieller Posten.

Wie aus diesen Definitionen hervorgeht, sind NPEs der Überbegriff und umfassen immer auch NPLs.[48]

**Tabelle 5:** Ausfalldefinitionen nach bankaufsichtlichen Kriterien[49]

| | Anwendungsbereich | Eckpunkte der Definition | Gesundung/ |
|---|---|---|---|
| Notleidend (Non-performing)<br>Definition gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/1443, Teil 1 Nr. 213 | Risikoposition = nicht zu Handelszwecken gehaltene Schuldtitel (Darlehen, Kredite und Schuldverschreibungen) sowie außerbilanzielle Risikopositionen | Kriterien:<br>• Überfälligkeit (>90 Tage) und<br>• Unwahrscheinlichkeit des Begleichens der Verbindlichkeit (Unlikely-to-Pay)<br>• Umfangreiche Regelungen zu Stundungsmaßnahmen | Strenge Rücktransfer<br>Bewährungsz Jahr bzw. zwe Stundungsma |

### 4.4 Einheitliche Empfehlungen, die sich doch wieder unterscheiden: Definitionen der EBA und der EZB

Einige Institute versuchen, die Ausfalldefinition an die NPE-Definition anzupassen, um die Prozesse zu verschlanken und eine Angleichung der beiden Definitionen zu unterstützen.[50] Die EZB empfiehlt hierbei, die NPE-Definition der EBA auch im Rahmen der internen Risikokontrolle und der öffentlichen Finanzberichterstattung – d.h. für IFRS-9-Zwecke – zu verwenden. Darüber hinaus wird die NPE-Definition von den Aufsichtsinstanzen im Rahmen verschiedener relevanter Initiativen herangezogen, etwa beim Asset Quality Review (AQR), beim einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism (SSM)), bei Stresstests und bei Transparenzprüfungen der EBA.[51]

Die EZB regt dabei an, wo immer möglich aufsichtliche und rechnungslegungstechnische Definitionen aufeinander abzustimmen, und erwartet, dass bereits bestehende Abweichungen zwischen der Ausfalldefinition für Rechnungslegungszwecke und der regulatorischen Definition nicht vergrößert werden, sondern eher, dass – soweit möglich – bei erheblichen Unterschieden auf eine zeitnahe (weitere) Angleichung hingewirkt wird.[52]

## 5 Ausfalldefinition in der Regulatorik

Nach den erläuterten juristischen und aufsichtsrechtlichen Klimmzügen darf ein Blick auf die Rechnungslegung und Bilanzierung nicht fehlen. Auch hier gibt es nicht die eine Definition, sondern mehrere parallel genutzte Ansätze.

### 5.1 Ausfalldefinition in der Rechnungslegung nach den International Financial Reporting Standards (IFRS 9)

Die Internationale Rechnungslegung basiert stark auf den IFRS, die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben werden.

Der IFRS 9 „Finanzinstrumente“ enthält hierbei die Vorschriften für den Ansatz und die Bewertung, Ausbuchung und Sicherungsbilanzierung von Finanzinstrumenten. Der IASB hat die finale Fassung des Standards im Zuge der Fertigstellung der verschiedenen Phasen seines umfassenden Projekts zu Finanzinstrumenten am 24.07.2014 veröffentlicht. Damit wurde die bisher unter IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung vorgenommene Bilanzierung von Finanzinstrumenten“ vorgenommene Bewertung vollständig durch die Bilanzierung unter IFRS 9 ersetzt. Mit Übernahme in EU-Recht am 22.11.2016[53] war die erstmalige verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre vorgesehen, die am oder nach dem 01.01.2018 begonnen haben.

IFRS 9 definiert einen finanziellen Vermögenswert als wertgemindert (Credit-impaired, Stufe III), wenn ein oder mehrere Ereignisse mit nachteiligen Auswirkungen auf die erwarteten künftigen Zahlungsströme eingetreten sind. Indikatoren für einen wertgeminderten finanziellen Vermögenswert sind z.B.

- ein Vertragsbruch (z.B. Ausfall oder Überfälligkeit),
- signifikante finanzielle Schwierigkeiten des Kreditnehmers,
- Zugeständnisse gegenüber dem Kreditnehmer bedingt durch finanzielle Schwierigkeiten oder
- eine drohende Insolvenz.[54]

Aber da IFRS 9 keine explizite Definition eines Ausfalls (Default) enthält, sondern auf die für interne Risikomanagementzwecke verwendete Definition verweist, empfiehlt das Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) die Anwendung einer Ausfalldefinition basierend auf dem Aufsichtsrecht und verweist auf die beiden regulatorischen Bedingungen nach Art. 178 CRR[55] – der drohenden Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen (Unlikely to Pay) und des 90-Tage-Verzugs.[56]

**Tabelle 6:** Wertminderung nach IFRS 9[57]

| | **Anwendungsbereich** | **Eckpunkte der Definition** | **Gesundung/ Rücktransfer** |
|---|---|---|---|
| **Wertgemindert (Credit-impaired)**<br>Definition gemäß IFRS 9. Anhang A | Als zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete Schuldinstrumente, Leasingforderungen, bestimmte Kreditzusagen, Finanzgarantien und aktive Vertragsposten im Anwendungsbereich des ECL-Modells | Indikatoren für Wertminderung, z.B. Vertragsbruch (etwas Ausfall oder Überfälligkeit)<br>Widerlegbare Vermutung: Ausfall bei Überfälligkeit > 90 Tage | Bei Wegfall der Indikatoren einer Wertminderung<br>Kein quantifizierter Bewährungszeitraum |